



GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

**ISLANDPFERDE- REITER- UND ZÜCHTERVERBAND E.V.
I P Z V**

Geschäfts- und Verfahrensordnung

- Präambel

- § 1 Gültigkeitsbereich

- § 2 Geschäftsführung

- § 3 Aufgaben und Zuständigkeiten

- § 4 Durchführung der Aufgaben

- § 5 Zusammenwirken Präsidium - Länderrat

- § 6 Sitzungen

- § 7 Ausschüsse, Beratergremien, Beauftragte etc.

- § 8 Post- und Schriftverkehr

- § 9 Finanz- und Rechnungsführung

- § 10 Zahlungsanweisungen

- § 11 Datenschutz

Anhang:

Rechtsordnung
Jugendordnung
Finanz- und Gebührenordnung

Geschäfts- und Verfahrensordnung

Präambel

Der Islandpferde- Reiter- und Züchterverband e.V. (IPZV), ist der Bundesverband für die deutschen Islandpferdevereine. Er vertritt die Interessen aller Mitglieder gemäß § 2 der Satzung, „Zweck und Aufgaben des Verbandes“ und nimmt die Belange der Islandpferdezucht und Haltung in Deutschland wahr.

Die Geschäfts- und Verfahrensordnung basiert auf der Satzung.

Die vorliegende Geschäfts- und Verfahrensordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium und Bestätigung durch den Länderrat in Kraft.

§ 1 Gültigkeitsbereich

1. Die Geschäfts- und Verfahrensordnung gilt für nachstehende Organe und Gremien des IPZV sowie für die Bundesgeschäftsstelle, sofern in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist:
 - Vorstand
 - Präsidium
 - Länderrat
 - Fachausschüsse (Ressorts)
 - Beratergremien
 - Ressortbeauftragte
 - Interessenversammlungen
2. Die Verbandsführung (Vorstand) ist zuständig für die Erfüllung der in § 2 der Satzung geregelten Zwecke und Aufgaben.
3. Zur Unterstützung der Verbandsführung hat der Vorstand eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle eingerichtet. Die Bundesgeschäftsstelle ist das Dienstleistungszentrum des Verbandes.
4. Diese GVO gilt ab Beschlussfassung und Bestätigung. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch das Präsidium und der Bestätigung durch den Länderrat.

§ 2 Geschäftsführung

Der Vorstand führt im Zusammenwirken mit den Fachressorts und unter Beteiligung der Bundesgeschäftsstelle die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der **Vorstand** besteht aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister.

und ist zuständig für:

- Formulierung der Verbandsziele im Einvernehmen mit dem Länder-Rat
- Verbandsführung
- Außenvertretung des Verbandes
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen des Sports, u.a. FN und FEIF
- Finanzen
- Verbandsmarketing
- Ressortcontrolling
- Formalisierte Pflichtinformation an Länderrat
- Vorlage zustimmungspflichtiger Angelegenheiten an Länderrat
- Weisungsbefugnis von Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister im Innenverhältnis gem. der Satzung § 7, Abs. 4 gegenüber
 - Geschäftsführer (einschl. Mitarbeiter der Geschäftsstelle)
 - Ressortleitern

Der Vorstand ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes. Er bestellt in Abstimmung mit den Ressorts die dafür erforderlichen Personen, ehrenamtlich und/oder gegen Honorar.

Fachressorts bestehen für die Bereiche

- Ausbildung
- Breitensport
- Jugend
- Richten
- Sport
- Zucht

Die Fachressorts behandeln in gegenseitiger Abstimmung alle erforderlichen Regelfragen des Verbandes. Die Fachressorts haben weiter u.a. nachstehende Aufgaben zu erledigen:

- Festlegung des allgemeinen Ausbildungsleitfadens,
- Koordination aller IPO und API – Änderungen und Änderungen sonstiger Regelwerke des IPZV,
- Koordination und Einarbeitung der Beschlüsse aus den Tagungen und Ausschüssen.

Zuständigkeiten der Ressorts

Die Ressorts arbeiten im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten. Beschlüsse der Ressorts unterliegen grundsätzlich der Zustimmungspflicht durch das Präsidium.

Die Leitung des Ressorts ist zuständig für folgende Angelegenheiten seines Fachgebietes:

- Leitung des jeweiligen Ressorts
- Regelwerke
- Vorschlag Ressortbudget an Vorstand
- Veranstaltungen
- Mitwirkung in nationalen und internationalen Gremien
- Vorschlag von Ressortbeauftragten

Die Vertreter der Ressortleiter werden durch den Ausschuss auf Vorschlag des Ressortleiters aus den Reihen des Ausschusses gewählt und vom Präsidium bestätigt. Sie haben nur im Vertretungsfall Sitz und Stimmrecht im Präsidium.

Kompetenzen der Ressortleiter

- Alle nationalen Belange des Ressorts
- Internationale Belange in Abstimmung mit dem Präsidium
- Inhaltliche Weiterentwicklung des jeweiligen Fachgebietes
- Leitung von Interessenversammlungen und Beratergremien
- Sitz in entsprechenden nationalen und internationalen Gremien
- Genehmigung und ggf. Organisation von fachspezifischen Veranstaltungen
- Erarbeitung fachspezifischer Regeln/Regelungen und Verantwortung für die Erstellung entsprechender Materialien
- Vorschläge für Ressortbeauftragte, Kontrolle ihrer Tätigkeit, Abnahme der Arbeitsergebnisse
- Bei Bestätigungsvorbehalt des Präsidiums: Vorlage der fachspezifischen Anträge ggf. nach vorheriger Ausschussberatung

Präsidium

Das Präsidium setzt sich aus dem Vorstand und den Ressortleitern zusammen.

Dem Vorstand obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Ressortleitern die gesamte operative Führung des Verbandes.

Das Präsidium ist in definierten Angelegenheiten an die Zustimmungspflicht des Länder-Rates gebunden.

Das Präsidium hat folgende Zuständigkeiten:

- Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband sind
- Bestätigung der Zusammensetzung der Fachausschüsse
- Bestätigung zustimmungspflichtiger Ressortangelegenheiten
- Vorlage zustimmungspflichtiger Angelegenheiten an Länderrat
- Berichtspflicht gegenüber dem Länderrat
- Bestätigung der Ressortstellvertreter
- Bestätigung von Ressortbeauftragten
- Entgegennahme und Prüfung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
- Entgegennahme und Prüfung von Kandidaturen für Wahlämter

Länderrat

Die Landesverbandsvorsitzenden bilden den Länderrat. Er bestimmt gem. Satzung § 8, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter und hat folgende Zuständigkeiten:

- Mitwirkung bei der Festlegung der Verbandsziele
- Interessenvertretung der Landesverbände und Ortsvereine
- Weiterleitung der Meinungs-/Willensbildung der Landesverbände und Ortsvereine
- Sicherstellung der Information/Kommunikation der Landesverbände untereinander
- Sicherstellung der Information/Kommunikation zu den Ortsvereinen
- Berichts- und Informationspflicht gegenüber dem Präsidium
- Genehmigung der zustimmungspflichtigen Angelegenheiten

Mitglieder des Länderrates dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder eines Fachausschusses bzw. keine Ressortbeauftragten sein. Sie können jedoch die ordentlichen Mitglieder ihrer Landesverbände in den Fachausschüssen im Einzelfall mit Stimmrecht vertreten.

Bundesgeschäftsstelle

Die Bundesgeschäftsstelle ist das Dienstleistungszentrum des Verbandes. Sie erbringt Leistungen für die Mitglieder, die Verbandsorgane und nimmt auf Weisung des Vorstands die Außenvertretung des Verbandes wahr.

Die Geschäftsstelle wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geführt und von angestellten Mitarbeitern bzw. Projektbeauftragten unterstützt. Der Geschäftsführer des IPZV wird vom Präsidium eingestellt bzw. entlassen und unterliegt den Weisungen des Präsidenten. Er arbeitet auf Basis einer vom Vorstand vorgegebenen Aufgabenbeschreibung sowie eines jährlich durch den Vorstand vorzugebenden Budgets. Personelle Maßnahmen, sowie Maßnahmen, die außerhalb der zugewiesenen Kompetenzen und des Budgets liegen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Die **Bundesgeschäftsstelle** ist zuständig für:

- Mitgliederservice
- Formale Außenvertretung
- Administration aller Verbandsangelegenheiten
- Unterstützung der Aufgabenabwicklung für die Ressortleiter
- Führung und Weiterentwicklung der Verbands-IT, dazu zählen u.a.
 - Mitgliederverwaltung und –abrechnung
 - Internetbetreuung
 - Führung der Pferdedatenbank (WorldFengur und Zuchtdatenbank)
 - Turnierservice (Zentralregister)
 - Einkauf und Vergabe von Entwicklungsaufträgen von IT-Werkzeugen (Hard- und Software).
- Unterstützung der ehrenamtlichen Gremien und Funktionsträger
- Veranstaltungsbetreuung
- Protokollführung der Sitzungen des Präsidiums und der ihm zugeordneten Gremien
- Zahlungsverkehr des Verbandes.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle können zusätzlich zu eigenen Mitarbeitern projektbezogen Beauftragte (z.B. Internetbetreuung, Bearbeitung Zentralregister, Führung Zuchtdatenbank, etc.) als Honorarmitarbeiter der Geschäftsstelle auf Vertragsbasis durch den Geschäftsführer auf Basis eines vom Präsidium vorgegebenen Aktivitätenplans verpflichtet werden.

Gremien der Ressorts

Zur Erfüllung der ressortspezifischen Aufgaben gibt es ständige Fachausschüsse. Außerdem können Ressort bezogen Gremien eingerichtet und Beauftragte berufen werden; diese sind u.a.,

- Interessenversammlungen,
- Beratergremien,
- Ressortbeauftragte.

Fachausschüsse

Für die Ressorts Ausbildung, Breitensport, Jugend, Richten, Sport und Zucht ist die Einrichtung von Ausschüssen obligatorisch.

Die Ausschüsse beraten über die ressortspezifischen Angelegenheiten und Regelwerke und fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Beschlüsse der Fachausschüsse sind für den Ressortleiter bindend. Dieses gilt nicht für Beschlüsse, die zu ihrer Wirksamwerdung der Genehmigung/Bestätigung durch den Vorstand, das Präsidium oder/und den LR bedürfen.

Das Präsidium kann die Bestätigung eines Ausschussbeschlusses begründet ablehnen und an den Ausschuss zurück überweisen.

Der Vorstand hat hinsichtlich der Beschlüsse im IPZV e.V. ein Vetorecht. Bei Ausübung eines Vetos wird der Beschluss in das zuständige Gremium zur erneuten Beratung zurück verwiesen und anschließend nochmals zur Abstimmung in das Präsidium eingebracht. Das Vetorecht kann pro Fall nur einmal Anwendung finden.

Für die erneute Beschlussfassung ist eine Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder erforderlich.

Alle Ausschusssitzungen werden in der Regel durch die Geschäftsstelle protokolliert und auf der Homepage des IPZV nach Ablauf einer Einspruchsfrist von 14 Tagen nach Versand sowie nach abschließender Behandlung eventuell erfolgter Einsprüche zum Protokoll veröffentlicht.

Interessenversammlungen

Zur beratenden Unterstützung der Ressortarbeit können von den Fachausschüssen Interessenversammlungen institutionalisiert werden.

Beratergremien

Zur Bearbeitung ressortbezogener Themen kann der Ressortleiter Beratergremien (Arbeitsgruppen) einberufen und deren Ergebnisse in die Ressortarbeit einbringen.

Ressortbeauftragte (RB)

Auf Vorschlag des Ressortleiters können Ressortbeauftragte berufen werden. Die Berufung und die Kompetenzzuteilung erfolgen auf Zeit oder für die Dauer eines Projektes und bedürfen der Beratung und Zustimmung im jeweiligen Fachausschuss sowie der Bestätigung durch das Präsidium.

Im Falle einer Abberufung erfolgt diese auf Antrag des Ressortleiters durch das Präsidium. Der Ressortleiter ist gegenüber dem Ressortbeauftragten (RB) weisungsbefugt. Der RB berichtet an den Ressortleiter.

§ 4 Durchführung der Aufgaben

Die Durchführung der Aufgaben obliegt den zuständigen Mitgliedern der Gremien bzw. sonstigen Beauftragten und Mitarbeitern.

§ 5 Zusammenwirken Präsidium – Länderrat

Präsidium und Länderrat arbeiten zum Wohle des Verbandes kooperativ zusammen. Beide Gremien sind wechselseitig nicht weisungsbefugt.

Die zustimmungspflichtigen Angelegenheiten sind in der Satzung fixiert.

Es besteht eine wechselseitige Berichts- und Informationspflicht.

Zur Vereinfachung der Kommunikation und Beschleunigung von Vorgängen können auf Antrag Mitglieder des Präsidiums und des Länder-Rates im jeweiligen anderen Gremium persönlich vortragen.

Jeweils auf begründeten Antrag eines Gremiums findet eine gemeinsame Sitzung von Präsidium und Länder-Rat statt. Mindestens einmal jährlich, zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung, muss eine gemeinsame Sitzung beider Gremien stattfinden. Gemeinsame Sitzungen werden vom Präsidenten und dem Vorsitzenden des Länderrats gemeinsam vorbereitet und vom Präsidenten geleitet.

Darüber hinaus erhält der Vorsitzende des Länderrats auf Beschluss des Länderrats und Antrag an den Vorstand, Anlass bezogen, umfassende Einsicht in alle Geschäftsvorgänge. Persönliche Daten unterliegen dabei einem besonderen Schutz.

§ 6 Sitzungen

1. Der **Vorstand** tagt nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Mitglied.
2. Das **Präsidium** tagt nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
3. Der **Länderrat** tagt nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
4. Die ständigen **Ausschüsse** tagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich.
5. An den Sitzungen sind – außer deren Mitgliedern – mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt:
 - a) Die Mitglieder des Vorstands an den Tagungen aller Gremien, mit Ausnahme der Sitzungen des Länderrats.
 - b) Alle Präsidiumsmitglieder und der Vorsitzende des Länderrates bzw. seine Stellvertreter an den Sitzungen der ständigen Ausschüsse.
 - c) Die Ressortleiter und ihre Stellvertreter an den Zusammenkünften aller Einrichtungen ihres Ressorts.

Die Organe, Ausschüsse und Gremien sind beschlussfähig, wenn zu Beginn jeder Sitzung mindestens der Leiter oder sein Stellvertreter und zwei ordentliche Mitglieder anwesend sind und die Beschlussfähigkeit vom Leiter festgestellt wird, soweit die Satzung nichts anderes regelt.

Die Einladung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern rechtzeitig, spätestens jedoch 20 Tage vor Beginn der Sitzung, bekannt zu geben und sollen alle Beratungspunkte benennen. Nicht benannte Beratungspunkte können erst nach Einwilligung aller anwesenden Mitglieder behandelt werden. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

Anträge können stellen:

1. Der Vorstand oder der Länderrat an die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand an den Länderrat;
3. Der Länderrat an den Vorstand und das Präsidium;
4. Die Ressortleiter/Fachausschüsse an den Vorstand und das Präsidium;
5. Jedes Mitglied im jeweiligen Gremium;

Anträge sind mit einer formalisierten Beschlussvorlage, die für alle Gremien des IPZV Gültigkeit hat, beim jeweiligen Gremium/Fachausschuss einzureichen.

Alle Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Stimmenthaltungen sind zulässig, werden aber nicht mitgezählt. Stimmenkumulierung ist nicht zulässig.

Beschlussfassungen in Textform sind zulässig, sofern die Mehrheit der Stimmberechtigten diesem Verfahren gesondert zustimmt.

Beschlüsse treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, soweit im jeweiligen Beschluss nicht ein anderes Datum des Inkrafttretens ausdrücklich bestimmt ist.

Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Gremiums, der Geschäftsstelle und erforderlichenfalls den Mitgliedern anderer Gremien bekannt zu geben sind.

Die Anfertigung und Bekanntgabe der Protokolle soll spätestens 7 Tage nach Durchführung der Sitzung erfolgen. Die Protokolle werden als Ergebnisprotokolle geführt und beinhalten die Beschlüsse im Wortlaut sowie das diff. Abstimmungsergebnis. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu ihrer Wirksamkeit unterzeichnet. Die Bekanntgabe erfolgt durch Versand per Post oder durch Veröffentlichung im Internet.

Einsprüche und Ergänzungen der stimmberechtigten Teilnehmern an den Sitzungen zu den Protokollen sind nur wirksam, wenn sie spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Protokolle einschließlich der Einsprüche veröffentlicht, und zwar das Protokoll der Sitzungen des Präsidiums und des Länderrates durch Übersendung bzw. elektronische Übermittlung an alle Mitglieder des Präsidiums bzw. des LR. Die sonstigen Protokolle und das Protokoll des Präsidiums zusätzlich durch Veröffentlichung im Internet. Die Protokolle sind gesichert aufzubewahren.

§ 7 Ausschüsse, Beratergremien, Beauftragte etc.

1. Der IPZV hat folgende ständige Fachausschüsse:

- 1.1 Ausbildungsausschuss
- 1.2 Ausschuss Breitensport
- 1.3 Jugendausschuss
- 1.4 Ausschuss Richtwesen
- 1.5 Sportausschuss
- 1.6 Zuchtausschuss

2. Die ständigen Ausschüsse sind wie folgt zusammengesetzt:

Ordentliche Mitglieder der Ausschüsse sind die Ressortleiter bzw. die Leiter der Ausschüsse als Vorsitzender, die Stellvertreter, die entsprechenden Ressortleiter/Landesverbandsbeauftragte der Landesverbände sowie bis zu sechs weitere Ausschussmitglieder (einschl. SV), die vom Präsidium zu bestätigen sind. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Ressortleiter der Landesverbände haben Stimmrecht im Ausschuss und können nur in dem Ausschuss stimmberechtigt sein, dem sie aufgrund der fachlichen Zuordnung ihrer Landesverbände angehören.

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses dürfen kein Wahlamt im IPZV Bundesverband innehaben und dürfen auch nicht in einer dauerhaften (länger als drei Monate), bezahlten Geschäftsbeziehung mit dem Bundesverband stehen. Als ordentliche Mitglieder sollen ausschließlich Personen benannt werden, die uneingeschränktes Stimmrecht ausüben können.

Die Vertretung des Ressortleiters wird vom Ressortleiter aus den Reihen der Ausschussmitglieder vorgeschlagen und vom Präsidium bestätigt.

Als außerordentliche Mitglieder können die Ressortleiter Ressortbeauftragte zu den Sitzungen der Ausschüsse hinzu ziehen. Eine Mehrfachmitgliedschaft als ordentlich benanntes und bestätigtes Mitglied in verschiedenen Fachausschüssen ist zulässig.

2.1 Stellvertreter der ordentlichen Landesverbands-Mitglieder müssen Mitglied des zu vertretenden Landesverbandes sein und dem Ausschussvorsitzenden vor Sitzungsbeginn durch ein Vorstandsmitglied des betreffenden Landesverbandes schriftlich benannt werden.

2.2 Die Benennung und Bestätigung der ordentlichen Mitglieder in den Fachausschüssen erfolgt grundsätzlich für den Zeitraum von 2 Jahren (JHV zu JHV).

2.3 Scheidet ein Ressortleiter während seiner Amtszeit aus, wird auch die erfolgte Benennung und Bestätigung der ordentlichen Mitglieder hinfällig.

3. Der IPZV hat zurzeit nachstehende Interessenversammlungen/Beratergremien:

- 3.1 - Ausbildertagung (Vertretung im Ausbildungsausschuss)
- 3.2 - Jugendreiterversammlung (Vertretung im Jugendausschuss)

- 3.3 - Materialrichtertagung (Vertretung im Richt- **und Zuchtausschuss**)
- 3.4 - Reiterversammlung (Vertretung im Sportausschuss)
- 3.5 - Sportrichtertagung (Vertretung im Richt- **und Sportausschuss**)
- 3.6 - Trainertagung (Vertretung im Ausbildungsausschuss)
- 3.7 - Veranstaltertagung (Vertretung im Sportausschuss)
- 3.8 - Züchtersversammlung (Vertretung im Zuchtausschuss)

* 3.3 und 3.5 wurde durch Beschluss von Prä und LR mit Protokoll vom 12.01.2018 ergänzt.

4. Aus den Interessenversammlungen werden nachstehende Vertreter gewählt:

- 4.1 Zwei Ausbildervertreter werden alle zwei Jahre von der Ausbildertagung, für den Zeitraum von 2 Jahren, gewählt.

Die Ausbildertagung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder auf der Homepage des IPZV.

Stimmberechtigt für die Wahl des Ausbildervertreters sind alle Ausbilder des IPZV.

- 4.2 Zwei Jugendvertreter werden im Rahmen der Jugendreiterversammlung gewählt, jeweils einer im turnusmäßigen Wechsel, für den Zeitraum von zwei Jahren.

Die Jugendreiterversammlung findet anlässlich der Deutschen Jugendmeisterschaft statt. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder auf der Homepage des IPZV.

Stimmberechtigt auf der Jugendreiterversammlung sind alle Reiter/-innen, die eine gültige Registrierung im IPZV-Zentralregister vorweisen können und altersbedingt an der DJIM teilnehmen könnten.

- 4.3 Zwei Materialrichtervertreter werden jährlich im Rahmen der Materialrichtertagung gewählt, jeweils einer im turnusmäßigen Wechsel, für den Zeitraum von zwei Jahren. Die zu wählenden Materialrichter müssen über eine gültige Materialrichter-Lizenz verfügen.

Die Materialrichtertagung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder auf der Homepage des IPZV.

Stimmberechtigt für die Wahlen der Materialvertreter sind alle Materialrichter des IPZV.

- 4.4 Zwei Reitervertreter werden im Rahmen der Reiterversammlung gewählt, jeweils einer im turnusmäßigen Wechsel, für den Zeitraum von zwei Jahren.

Die Reiterversammlung findet jährlich anlässlich der Deutschen Meisterschaft statt. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder auf der Homepage des IPZV.

Stimmberechtigt auf der Reiterversammlung sind alle Reiter/-innen, die eine gültige Registrierung im IPZV-Zentralregister vorweisen können

- 4.5 Zwei Sportrichtervertreter werden jährlich von der Richtertagung gewählt, jeweils ein Richtervertreter im turnusmäßigen Wechsel, für den Zeitraum von zwei Jahren.

Die Sportrichtertagung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder auf der Homepage des IPZV.

Stimmberechtigt sind auf der Sportrichtertagung alle Sportrichter, die über eine IPZV- Richterlizenz verfügen.

- 4.6 Zwei Trainervertreter werden von der Trainertagung gewählt, jeweils einer im turnusmäßigen Wechsel, für den Zeitraum von zwei Jahren. Die zu wählenden Trainer müssen über eine nationale DSB-Trainerlizenz (A-C) verfügen.

Die Trainertagung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder auf der Homepage des IPZV.

Stimmberechtigt für die Wahlen der Trainervertreter sind alle ernannten Trainer des IPZV.

- 4.7 Zwei Veranstaltervertreter werden im Rahmen der Veranstaltertagung gewählt, jeweils einer im turnusmäßigen Wechsel, für den Zeitraum von zwei Jahren.

Die Veranstaltertagung findet jährlich im Herbst eines Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder auf der Homepage des IPZV.

Stimmberechtigt auf der Veranstaltertagung sind alle anwesenden IPZV-Mitglieder.

- 4.8 Zwei Züchtervertreter werden von der Züchtersammlung gewählt, jeweils ein Züchtervertreter im turnusmäßigen Wechsel, für den Zeitraum von zwei Jahren.

Die Züchtersammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder auf der Homepage des IPZV.

Stimmberechtigt auf der Züchtersammlung sind IPZV-Mitglieder, die als eingetragener Züchter in der IPZV-Gestütsliste geführt werden bzw. die eine Bestätigung als eingetragenes Gestüt des zuständigen Zuchtverbandes vorweisen können.

- 4.9 Jeweils 1 gewählter Vertreter der Interessenversammlungen ist stimmberechtigtes, zusätzliches Mitglied in den tätigen Fachausschüssen.

5. Das Präsidium oder die Mitgliederversammlung können weitere ständige oder temporäre Ausschüsse bzw. Gremien einberufen und Zusammensetzung, Zeitdauer und Arbeitsumfang bestimmen.
6. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Ein Ausschuss kann durch Mehrheitsbeschluss Öffentlichkeit beschließen.

§ 8 Post- und Schriftverkehr

1. Die Präsidiumsmitglieder führen ihren Post- und Schriftverkehr in eigener Verantwortung.
2. Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung ist dem Präsidenten bzw. der Geschäftsstelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Präsidiumsmitglieder haben den von ihnen geführten Post- und Schriftverkehr ordnungsgemäß aufzubewahren und bei ihrem Ausscheiden aus dem Ehrenamt der Bundesgeschäftsstelle vollständig zu übergeben.

§ 9 Finanz- und Rechnungsführung

1. Die Finanz- und Rechnungsführung erfolgt aufgrund eines Haushaltsplanes, der für jedes Geschäftsjahr entsprechend der Satzung und der GVO aufzustellen und durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
2. Der Haushaltsplan ist nach einem Kontenplan aufzugliedern und hat neben den Ist-Zahlen des letzten Geschäftsjahres, die Planzahlen für das lfd. Haushaltsjahr auszuweisen. Veränderungen der Planungsansätze bzw. Überschreitungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
3. Aufträge dürfen grundsätzlich nur aufgrund eines sorgfältigen Angebotsvergleiches vergeben werden. Die Präsidiumsmitglieder haben nach Genehmigung durch den Schatzmeister für jeden Einzelfall eine Verpflichtungskompetenz in Höhe von EURO 10.000,- im Rahmen ihres Etats. Darüber hinausgehende Verpflichtungserklärungen dürfen nur nach Freigabe durch den Schatzmeister abgegeben werden.
4. Die Mitglieder des Präsidiums haben die von ihnen erteilten Aufträge sachlich und rechnerisch zu prüfen.
5. Verträge jeglicher Art werden von Präs.-Mitgliedern vorgeschlagen, von der Geschäftsstelle ausgearbeitet und vom Vorstand unterschrieben.

§ 10 Zahlungsanweisungen

1. Zahlungen dürfen grundsätzlich nur vom Schatzmeister bzw. durch die von ihm dazu beauftragten Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle erfolgen. Die Bundesgeschäftsstelle prüft die rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen und nimmt die Zahlungen im Rahmen der genehmigten Etats vor.
2. Sämtliche Zahlungsanweisungen im Rahmen des genehmigten Ressort-Budgets, sind von den Mitgliedern des Präsidiums auf sachliche Richtigkeit zu prüfen, gegenzuzeichnen und zur Zahlung an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten.
3. Zahlungsanweisungen außerhalb der genehmigten Budgetansätze erfolgen durch den Vorstand.
4. Reisekosten sowie die Abrechnung sonstiger Auslagen der ehrenamtlichen Funktionsträger und aller weiteren für den Verband tätigen Personen, sind von dem zuständigen Präsidiumsmitglied sachlich zu prüfen und gegen zu zeichnen, sofern

- sich diese in dem genehmigten Etatbereich bewegen. Die Bundesgeschäftsstelle nimmt die rechnerische Prüfung und Erstattung per Überweisung vor.
5. Reisekosten für die Mitglieder des Länderrates anlässlich der planmäßigen Sitzungen dieses Gremiums übernehmen die Landesverbände. Alle weiteren finanziellen Anforderungen, die durch die Ausübung der Tätigkeit im Länderrat und seinen Vorsitz entstehen, übernimmt der Bundesverband. Der Vorsitzende des Länderrats erstellt hierzu eine Budgetplanung als Vorschlag für den Schatzmeister. Alle Kostenrechnungen sind vom Vorsitzenden des Länderrates sachlich zu prüfen und gegenzuzeichnen. Die Bundesgeschäftsstelle nimmt die rechnerische Prüfung und Erstattung per Überweisung vor.
 6. Die Einrichtung von Bank- oder Postgirokonten ist nur dem Vorstand gestattet. In Abstimmung mit dem Schatzmeister werden die jeweiligen Kontobevollmächtigten der bestehenden Verbandskonten festgelegt.
 7. Über die Verwendung von Spenden bzw. Sponsoringbeträge im Zusammenhang mit zweckgebundenen Zuwendungen an den Verband, entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeiten und bis zur festgeschriebenen Höhe im Einzelfall von bis zu EURO 20.000,00.

§ 11 Datenschutz

Datenschutzklausel

Mit der Mitgliedschaft im IPZV erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verband erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand, Beruf, Telefon, Telefax, Mail und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Verbandszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, der Bezug der Verbandszeitschrift, die Verwaltung im Zentralregister und in den Zuchtdatenbanken sowie Veröffentlichungen auf der verbandseigenen Homepage im Internet.

Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben an weitere Sportverbände – nicht zulässig.

Die GVO in der vorliegenden Fassung wurde am 12.04.2013 vom Präsidium beschlossen und am 12.04.2013 vom Länderrat bestätigt.